

Satzung perpeto e.V.

Stand: 14.05.2012-lfd.3

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Finanzierung, Beiträge, Vereinsvermögen	5
§ 6 Organe des Vereins, weitere Gremien	5
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Vorstand	7
§ 9 Betriebsgremien	8
§ 10 Arbeitskreise	9
§ 11 Haushaltsplan und Jahresabschluss	10
§ 12 Satzungsänderungen	10
§ 13 Auflösung des Vereins	10

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „perpeto e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Trägerschaft von Offenen Ganztagschulen sowie anderer ergänzender Einrichtungen (im Weiteren BETRIEBE genannt) auf der Grundlage folgender pädagogischer sowie übergeordneter Ziele:

Im Umfeld der Kinder:

- Ganztagsangebote unter dem gemeinsamen Dach Schule
- Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Mehr Zeit für Bildung, Erziehung und Begleitung
- Unterstützung von Eltern und allen anderen Begleitern der Kinder bei der Verfolgung der untenstehenden Erziehungs- und Bildungsziele

Für die Kinder selbst:

- Stärkung der ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung,
- Erziehung zur Selbstverantwortung und Beziehungs- und Kooperationsfähigkeit,
- Erziehung zum modernen, aufgeklärten Menschen mit Verantwortungsbewusstsein für die Welt und die Natur,
- Förderung der Sozialkompetenz: gemeinsam lernen, essen, spielen sowie
- angstfreies, soziales Lernen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Angebote der außerunterrichtlichen Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien verwirklicht. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Gestaltung des außerunterrichtlichen Angebotes einer Grundschule. Dazu gehören Projekte aus den Bereichen Naturwissenschaft, Malerei, plastisches Gestalten, Werken, Musik, Tanz, Theater, Sport, Yoga, Entspannung und Sprache.
Bei der Ausgestaltung eines vielfältigen Freizeit- und Förderangebots werden nach Möglichkeit und Bedarf Angebote anderer Träger (wie Sportverein und Musikschule) einbezogen.
3. Der Verein strebt die Trägerschaft des „außerunterrichtlichen Angebots der KGS Frankenforst“ an.
4. Der Verein kann sich an anderen Einrichtungen beteiligen oder auch solche selbst gründen, sofern dies seinem Satzungszweck entspricht.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die

satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
7. Der Verein ist bereit, Ergebnisse seiner Arbeit Interessierten zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen des vorstehenden Vereinszweckes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins (ordentliche Mitglieder) sollten in der Regel sein:
 - a. je ein gewählter Mitarbeitervertreter der Betriebe des Vereins
 - b. je ein gewähltes Mitglied der Fördervereine der Betriebe
 - c. die jeweiligen Leiter der Betriebe (bei einer OGS sind das regelmäßig der Schulleiter/die Schulleiterin und die Leitung des außerunterrichtlichen Angebotes)
 - d. der Vorstand des Vereins.
2. Weitere Mitglieder des Vereins können interessierte Personen unter Anerkennung dieser Satzung und Erklärung der Unterstützung der in den §§ 2 und 3 genannten Zwecke werden.
3. Über die Aufnahme von interessierten Personen in den Verein entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags.

4. Die Mitgliedschaft der Personen, die qua ihrer Rolle/Funktion Mitglieder sind, endet mit Auflösung des Anstellungsvertrages bzw. ihrer Rolle/Funktion. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich.
5. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; im Falle einer juristischen Person auch durch deren Löschung aus dem Register. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur mit einmonatiger Frist auf den Beginn des folgenden Geschäftsjahres erfolgen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Umzug) kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es auf Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
7. Das Prinzip der Selbstverantwortung und des Kooperationsverständnisses des Vereins als Träger von Einrichtungen bedingt eine aktive Beteiligung aller Mitglieder an den Belangen des Vereins. Dieses betrifft sowohl das schulische Leben sowie Beteiligung an Sachfragen bzw. sachlichen Grundlagen, deren Bearbeitung und Gestaltung die Tragfähigkeit der Schule gewährleisten. Aufgabe der Mitglieder ist daher die Förderung der Gemeinschaft durch Mitwirkung an der Vereinsarbeit.

§ 5 Finanzierung, Beiträge, Vereinsvermögen

1. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Ein Förderbeitrag kann frei vereinbart werden. Außerdem kann eine gezielte Förderung einzelner Betriebe über jeweils eigene Fördervereine erfolgen.
2. Der Verein „perpeto e.V.“ erhält seine Mittel u.a. durch Zuweisungen von Behörden, durch Förderbeiträge und Spenden Dritter.
3. Die Betriebe können bei Bedarf zusätzliche Beiträge für satzungsgemäße Aktivitäten erheben.

§ 6 Organe des Vereins, weitere Gremien

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand
2. Darüber hinaus werden folgende Gremien gebildet:
 - die Betriebsgremien
 - die Arbeitskreise,
3. Die Organe und Gremien geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, mit welcher sie ihre Aufgabenverteilung und die einzuhaltenden Verfahrensabläufe bestimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet unter anderem über
 - a. die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
 - b. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c. den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan und Jahresabschluss,
 - d. die zu erhebenden Beiträge,
 - e. Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks,
 - f. die Geschäftsordnung des Vorstands sowie
 - g. die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, in dringenden Fällen einer Woche. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Anträge von Mitgliedern, die noch auf die endgültige Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen 14 Tage bzw. bei kürzerer Einberufung 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu übermitteln.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet.
5. Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Sofern nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder können, falls sie an einer Mitgliederversammlung nicht persönlich teilnehmen, ihre Stimme vor der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied abgeben. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person kann nicht erfolgen.
7. Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht schriftlich vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie zwei Kassenprüfer oder -prüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Vor der Entlastung des Vorstandes muss der Mitgliederversammlung der Prüfungsbericht vorgelegt werden.
8. Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter oder der -leiterin sowie dem oder der Protokollführenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern (ordentliche Mitglieder).
Eines dieser Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung als Vorstandsvorsitzende/r, zwei Mitglieder werden als stellvertretende Vorsitzende gewählt. Jeweils zwei ordentliche Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam; davon ist ein Mitglied der/die Vorsitzende/r oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r.
Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben als solches kein Stimmrecht und sind im Außenverhältnis nicht vertretungsbefugt.
2. Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - * die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - * Erstellung des Jahresabschlusses,
 - * den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - * den Ausschluss von Mitgliedern,
 - * die Anmietung von Geschäfts- und Betriebsräumen sowie
 - * Bestätigung der Geschäftsordnungen der Gremien.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann einen Dritten zur Ausführung von einzelnen Geschäften der laufenden Verwaltung beauftragen (Geschäftsführer/in).

2. Die Geschäftsführung kann auch von einem Vorstandsmitglied übernommen werden (geschäftsführender Vorstand). Die Geschäftsführungsaufgaben sind dann gemäß einer Stellenbeschreibung festzuhalten und werden entsprechend vergütet.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. In den Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
4. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins „perpetuo e.V.“ nehmen die entsandten Mitglieder des Vorstandes an den Vorstandssitzungen beratend teil.
5. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ihre jeweiligen Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Die Abwahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Zu den Vorstandssitzungen laden der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung in dringenden Fällen auch der oder die stellvertretende/n Vorsitzende/n ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
7. Für besondere Zwecke kann der Vorstand sachverständige Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
8. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der

Vorstandsvorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch per Fax oder E-Mail gefasst werden.

9. Beschlüsse der Betriebsgremien, die mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit gefasst werden, werden mit bindendem Vorschlagsrecht in der nächsten Vorstandssitzung behandelt.
10. Der Verein schließt aus, dass der Vorstand im Schadensfall (auch bei Fahrlässigkeit) in enge Haftung genommen wird.
11. Die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes sind von der Beschränkung nach § 181 BGB befreit.

§ 9 Betriebsgremien

1. Die Betriebsgremien sind das jeweils zentrale Meinungsbildungsorgan für alle Fragen eines Betriebs. Sie erweitern jeweils die Geschäftsführung, beraten den Vorstand und erarbeiten Beschlussvorlagen für diesen. Sie gewährleisten die Verbindung zwischen allen Teilen eines Betriebs wie z.B. dem außerunterrichtlichen Angebot an der KGS Frankenforst und ihrer Einrichtungen und koordinieren sie im Sinne eines ganzheitlichen Systems. Im Außenverhältnis sind Betriebsgremien nicht vertretungsberechtigt. Die Betriebsgremien berichten der Jahresmitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.
2. Die Betriebsgremien werden in der Regel in jedem Betrieb gebildet. Für die einzelnen Betriebsgremien ist jeweils ein Vorstand zuständig. Die Zuständigkeit wird im Vorstand bestimmt. Sie bestehen aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern. Im außerunterrichtlichen Angebot an der KGS Frankenforst setzt sich das Betriebsgremium aus jeweils einem Vorstand, einem Vertreter der Schulpflegschaft, einem Mitglied der Lehrerkonferenz, einem Mitarbeiter des außerunterrichtlichen Angebots und einem Elternvertreter des außerunterrichtlichen Angebots zusammen. Beschlüsse werden mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Die Mitglieder der Betriebsgremien werden gemäß Wahlrhythmus der Funktionen bzw. auf 2 Jahre gewählt.
4. Weitere Einzelheiten insbesondere hinsichtlich der Aufgabenverteilung und der in den Betriebsgremien einzuhaltenden Verfahrensabläufe regelt eine entsprechende Geschäftsordnung.
5. Die Betriebsgremien treten außerhalb der Schulferien alle zwei Monate zusammen. Die Sitzungen der Betriebsgremien werden durch den jeweils zuständigen Vorstand eingeladen und geleitet. Die weitere Teilnahme Dritter ohne eigenes Stimmrecht ist möglich und wird vom Vorstand entschieden.
6. Über die Sitzungen der Betriebsgremien und der von ihnen verfassten Beschlussvorlagen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter oder der -leiterin sowie dem oder der Protokollführenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Arbeitskreise

1. Arbeitskreise können bei Bedarf vom Vorstand gebildet werden.

2. In den Arbeitskreisen arbeiten in der Regel jeweils Vertreter der Betriebe, Lehrer/pädagogischen Mitarbeiter und Elternschaft/Erziehungsberechtigten zusammen. Aus den Arbeitskreisen wird in der Regel jeweils ein Vertreter in die Bereichsgremien entsandt, dessen Entschließungen und Vorlagen fachlich vorbereitet werden.
3. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Vorstand bestellt. Die Vertreter der Arbeitskreise in den Bereichsgremien werden vom Vorstand bestätigt.
4. Die Arbeitskreise stehen grundsätzlich allen an der Mitarbeit interessierten Angehörigen der Schulgemeinschaft offen.

§ 11 Haushaltsplan und Jahresabschluss

1. Der Haushaltsplan enthält alle geplanten Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Haushaltsplan ist die Grundlage der Geschäftsführung.
2. Der Jahresabschluss wird vom Vorstand innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erstellt.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen darf nur dann abgestimmt werden, wenn auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können auch durch Vorstandsbeschluss gefasst werden. In diesem Fall müssen die Satzungsänderungen den Vereinsmitgliedern vom Vorstand umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung des Vereins darf nur dann abgestimmt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt und eine besondere Einladungsfrist von mindestens vier Wochen eingehalten wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergisch Gladbach zwecks Verwendung für Aktivitäten im Bereich der freien Jugendhilfe.

Bensberg, den 14.05.2012

Mitglieder:

Alexandra Werner- Türr

Dr. Barbara Voll- Peters

Frank Lohse

Hans Georg Jaspers

Jens Fuchs

Prof. Dr. Klaus M. Peters

Reiner Türr

Ruth Annen